

Helge Breloer

Efeu bei der Baumkontrolle

Efeu an Bäumen erschwert die Baumkontrolle und macht unter Umständen eine abschließende Beurteilung der Stand- und Bruchsicherheit des Baumes unmöglich. Deshalb stellt sich immer wieder die Frage, ob Efeu oder anderer Fremdbewuchs bei der Baumkontrolle entfernt werden muss und wenn ja, wieweit dies zur Regelkontrolle gehört. Außerdem ist zu klären, wieweit der Baumkontrolleur Efeubewuchs ohne ausdrücklich Erlaubnis des Baumeigentümers entfernen darf und ferner, wieweit beispielsweise Kommunen bei der Ausschreibung von Baumkontrollen auf Fremdbewuchs hinweisen müssen. Diese Fragen haben auch Auswirkung auf die Haftung.

Grenzen der Regelkontrolle bei Efeu

Eine fachlich fundierte Baumuntersuchung bzw. Baumkontrolle muss dem jeweils geltenden Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Die Baumkontrolle ist im ersten Schritt keine eingehende Untersuchung, sondern lediglich eine qualifizierte Sichtkontrolle, bei der weder Messtechnik, eine Leiter, eine Hubarbeitsbühne noch seilgestützte Klettertechnik zur Anwendung kommen.

So beschreibt auch die FLL-Baumkontrollrichtlinie in Ziffer 4.3.2.1 die für die Verkehrssicherheit maßgebliche Regelkontrolle in der Reife- und Alterungsphase hinsichtlich ihres Umfangs wie folgt:

„Die Regelkontrolle erfolgt als Sichtkontrolle in Form der fachlich qualifizierten Inaugenscheinnahme vom Boden aus. Dabei ist jeder Baum einzeln und von allen Seiten im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu kontrollieren.

Baumbiologische sowie baumspezifische Eigenschaften, z. B. unterschiedliche Reaktion der Baumarten auf Verletzungen, sind in die Gesamtbeurteilung des Baumes zu integrieren.

Erforderlichenfalls sind einfache Werkzeuge zu verwenden, z. B. Schonhammer, Splintmesser, Sondierstab. Die Verwendung darüber hinausgehender spezieller Geräte und/oder Verfahren stellt keine Regelkontrolle, sondern eine eingehende Untersuchung dar - siehe Abschnitt 4.4.“

Efeubewuchs macht eine Sichtkontrolle jedoch weitgehend unmöglich. Vor allem, wenn es sich um starken Efeubewuchs handelt, kann dieser nicht mit einfachen Werkzeugen beiseite geschoben werden.



Da aber in jedem Fall auch der Stamm des Baumes zu kontrollieren ist, bleibt in solchen Fällen nur die Entfernung des Efeus für die geforderte Regelkontrolle. Wer selbst einmal einen Baum oder eine Fassade von Efeu mit dicken Haftsträngen befreien musste, weiß wie mühselig und zeitaufwändig diese Arbeit ist. Für den Baumeigentümer und den Baumkontrolleur und -pfleger hat das Vorhandensein von Efeu an Bäumen für die Vergabe sowie Abrechnung und letztlich auch für die Haftung Konsequenzen, die es zu untersuchen gilt.

Klettergehölz Efeu

Der gewöhnliche Efeu (*Hedera helix*) ist ein Klettergehölz, d. h. ein auf dem Boden kriechender oder mit Haftwurzeln an Bäumen und Mauern kletternder immergrüner Strauch, der eine Höhe bis zu 20 m und gelegentlich auch darüber erreichen kann. Efeu verträgt Wurzeldruck und Schatten. Er ist stadtklimafest und sehr langlebig. Er kann nach Warda (1) über 400 Jahre alt werden, wobei die Stämme dann eine Dicke von bis zu 1 m erreichen können.

Die Haftwurzeln selbst beschädigen die Bäume nicht. Efeu kann dennoch das Absterben von Bäumen begünstigen. Ursache für das Absterben sind aber nicht die Efeupflanzen an sich, sondern die speziellen Standort- und Entwicklungsbedingungen des Baumes und die Bedingungen, unter denen der Efeu die Bäume berankt. Efeu kann durch die zu seinen Gunsten entschiedene Nahrungskonkurrenz Bäume schwächen. Tomiczek (Wien, 2004) ist der Ansicht, dass Efeu ab einer gewissen Stärke der Holzstränge den absteigenden Assimilatefluss erheblich einschränken kann und dabei den Baum praktisch „abwürgt“. Da solche Prozesse nicht von heute auf morgen stattfinden, würden die beeinträchtigten Teile des Wurzelsystems von Fäuleparasiten befallen und könnten sich in derart geschwächten Bäumen schnell ausbreiten. Eine rasche Reduktion der Stand- und Bruchsicherheit sei die Folge. Hier sind aber lange Zeiträume im Spiel, und für Warda ist die Tatsache, dass Efeu langlebiger ist als die meisten Baumarten, auch der Grund dafür, dass man immer wieder mit Efeu berankte abgestorbene Birken, Ahornbäume und Pappeln findet. Tatsache ist aber auch, dass erst wenn der Baum alt ist und bereits an Vitalität eingebüßt hat, der ihn berankende Efeu Überhand gewinnen kann. Dieser Prozess ist ab dem Zeitpunkt zu beobachten, wenn der Efeu weit über die Kronenvergabelung hinausgewachsen ist.

Das heißt aber nicht, dass man grundsätzlich Efeu an Bäumen vorsorglich beseitigen sollte. So schreibt auch die ZTV-Baumpflege (2) unter Ziffer 3.7 vor *„Baumfremder Bewuchs sollte nur reduziert bzw. entfernt werden, wenn die Entwicklung und Erhaltung eines Baumes beeinträchtigt werden.“* Allerdings sind bei einer Baumkontrolle spezielle Maßstäbe anzulegen. Wenn Efeubewuchs eine erforderliche Baumkontrolle unmöglich macht, ist im Einzelfall zu entscheiden, wieweit der Efeu entfernt muss.

Erhaltung von Efeu

Efeu hat vielfältige Funktionen, die für einen möglichst weitgehenden Erhalt sprechen und von Warda zutreffend wie folgt beschrieben werden: „Immergrünes Klettergehölz zur Begrünung von Fassaden, Mauern, Zäunen, Holzwänden und alten Bäumen;



unverwüstlicher Bodendecker, auch im Wurzeldruck stark schattender und zehrender Großbäume wie Spitz-Ahorn und Birke, weiterhin für Säulen, mobile Wände, Kübel, Lärmschutzwände und Dachgärten, auch für Mauerkronen zum Überhängen.“ Efeu dient darüber hinaus als Schutz-, Brut und Nährgehölz vieler Insekten- und Vogelarten.

Efeu kann zur Gestaltung von Gärten, Parks und jeder Art von privaten wie auch öffentlichen Grünanlagen und selbst für Säulen als zusätzliches Straßengrün beitragen, wobei hier Wilder Wein als Bewuchs gewählt wurde.



Wird eine Hausfassade mit Efeu begrünt, so kann dies den Wert des Grundstücks erhöhen.



Alle diese Funktionen verdeutlichen die Bedeutung und Erhaltenswürdigkeit von Efeu. Selbst wenn bei der Baumkontrolle die Verkehrssicherheit in den Vordergrund tritt, sollte die Erhaltung von Efeu möglichst das Ziel bleiben, vor allem, wenn efeuberankte Bäume nicht an stark befahrenen Straßen oder frequentierten Orten stehen.

An abseits gelegenen Standorten bietet es sich beispielsweise unter Umständen an, zumindest den mit Efeu bewachsenen Stamm eines nicht mehr standsicheren Baumes als kleines Biotop zu erhalten.



Entfernung von Efeu bei der Baumkontrolle

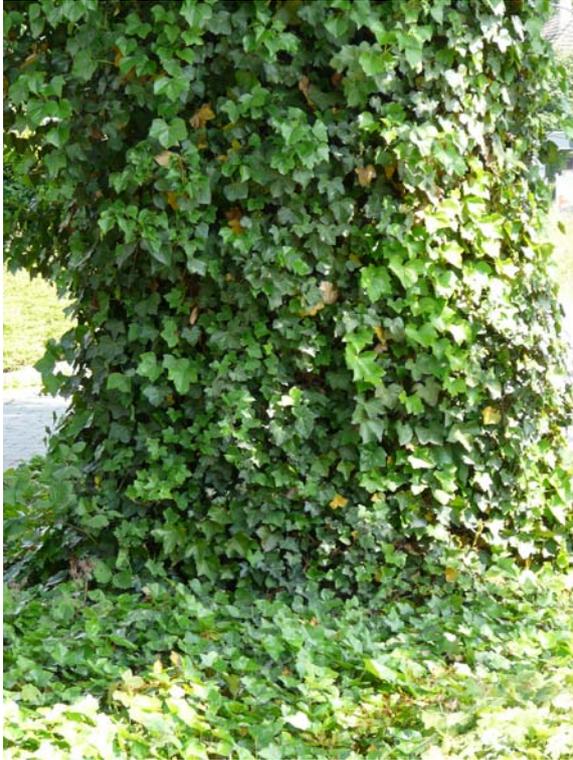
Ist der Stamm eines zu kontrollierenden älteren oder großen Baumes rundum bis über die Kronenvergabelung hinaus mit Efeu bewachsen, so kann bei Belassen des Efeus keine fachlich begründete Aussage über die Stand- und Bruchsicherheit des Baumes getroffen werden, zumindest dann nicht, wenn sich der Efeu nicht mehr beiseite schieben lässt.

Auch wenn sich bei efeubewachsenen Bäumen oftmals beobachten lässt, dass Efeu Bereiche des Stammes meidet, die massive Vorschädigungen (Rindenverluste mit Morschungen) aufweisen und dass sich Efeu auf intakte Rinden- und Holzbereiche als Haftgrund beschränkt, kann nicht im Umkehrschluss auf einen intakten Untergrund bei kompletter Efeuberankung geschlossen werden, zumal die genauen Anknüpfungspunkte der Haftwurzeln im Geflecht der Ranken oft kaum zu verfolgen sind und innere Defekte des Baumes den Efeubewuchs nicht zwangsläufig tangieren. (3)

Bei Straßenbäumen an stark befahrenen Straßen und vor allem an Verkehrsknotenpunkten muss der Efeubewuchs für die Baumkontrolle entfernt werden. So zeigte eine Kastanie an einer Straßenkreuzung, deren Stamm rundum und bis hoch in die Krone mit Efeu berankt war, zunächst bis auf eine leicht nachlassende Vitalität, wie sie bei älteren Straßenbäumen an ungünstigen Straßenstandorten häufig zu beobachten ist, keine Auffälligkeiten.



In der Folgezeit trennten die Baumkontrolleure der Stadt den Efeu unten am Stamm durch. Nach dem Zurücktrockenen des Efeus wurde dann eine alte, tiefgehende Stammverletzung sichtbar, die wegen der jetzt bereits deutlich stärker nachlassenden Vitalität des Baumes eine eingehende Untersuchung erfordert.



Dennoch kann nicht bei jeder Baumkontrolle eines mit Efeu bewachsenen Baumes die Entfernung des Efeus verlangt werden.

Auch hier ist entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht, wie sie im roten Faden (4) zusammengefasst sind, eine Entscheidung im Einzelfall zu treffen. Mit Sicherheit ist die Entfernung von Efeu zur genaueren Kontrolle immer dann erforderlich, wenn ein Baum besonders an exponierten Standorten bereits Vitalitätsmängel, Schäden oder Auffälligkeiten zeigt. Ansonsten kommt es neben dem Standort auf den dortigen Verkehr, die Verkehrserwartung und die Zumutbarkeit der Maßnahmen an.

Niemand wird an Waldrändern, die an wenig befahrene Straßen angrenzen, eine Entfernung allen Efeubewuchses zur Baumkontrolle fordern können, wenn keine verdächtigen Umstände zu erkennen sind.



Entfernung von Efeu nur mit Zustimmung des Baumeigentümers

Wenn der Baumkontrolleur vor Ort zu dem Schluss kommt, dass ohne Entfernung des Efeus keine abschließende Verkehrssicherheitskontrolle möglich ist, kann er trotzdem nicht ohne Weiteres den Efeu einfach entfernen. Hier kommt es auf seinen Auftrag zur Baumkontrolle an.

Gibt ein Privateigentümer den Auftrag zur Baumkontrolle, so muss er in jedem Fall vor einer Entfernung des Efeus über die Notwendigkeit dieser Maßnahme informiert und seine Erlaubnis eingeholt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn der Efeu an markanten Bäumen eine besondere gestalterische Funktion hat. Die Entfernung von Efeu gegen den ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Baumeigentümers stellt eine Sachbeschädigung dar, die zu Schadensersatz verpflichten kann. Efeu gehört zum Schutz- und Gestaltungsgrün, dessen Wert in solchen Fällen nach der Methode Koch zu berechnen ist. (5)

Wenn die öffentliche Hand den Auftrag zur Baumkontrolle vergibt und es handelt sich um Bäume mit Efeubewuchs, so ist davon auszugehen, dass die Behörde aufgrund

der ihr zu unterstellenden Fachkenntnis auch eine Entfernung von Efeu an den ihr gehörenden Bäumen in Kauf nimmt.

Efeubewuchs in der Ausschreibung

Schließlich stellt sich bei Baumkontrollaufträgen der öffentlichen Hand noch die Frage, wieweit die Angabe von Efeu und anderem Fremdbewuchs in die Ausschreibung gehört. Fremdbewuchs an Bäumen erhöht in jedem Fall Aufwand und somit auch Kosten der Baumkontrolle. Zwar ist der Auftragnehmer stets verpflichtet, sein Angebot in Kenntnis der Örtlichkeit abzugeben. Andererseits ist der Auftraggeber aber auch verpflichtet, die für die Auftragsabwicklung relevanten Umstände in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Nach Ziffer 0.2 ZTV-Baumpflege sind unter anderem die Erfordernisse des Baumumfeldes bei der Festlegung des Leistungsumfanges zu berücksichtigen, wozu nach Ziffer 0.2.24 auch Art und Umfang der Behandlung von baumfremdem Bewuchs gehört. Dies spielt für die Abrechnungseinheiten nach Ziffer 0.5 im Leistungsverzeichnis eine Rolle, wobei das Entfernen von baumfremdem Bewuchs nach 0.5.1 aber unter die pauschal pro Baum zu berechnenden Einheiten gehört. Damit wird die Entfernung von Fremdbewuchs nicht gesondert abgerechnet. Bei der Vergabe von Baumkontrollen ganzer Straßenzüge kann dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn ein größerer Anteil der Bäume Fremdbewuchs aufweist und dies nicht aus dem Leistungsverzeichnis hervorgeht. Daher sollte in Zukunft ein erheblicher Fremdbewuchs an den zu kontrollierenden Bäumen als zusätzliche Leistungsposition in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.

Konsequenzen

- **Kommt es zu einem Unfall durch Astabbruch oder Sturz eines Baumes, der mit Efeu bewachsen ist, so wird in jedem Fall untersucht werden, wie weit der Efeubewuchs eine Behinderung der Baumkontrolle darstellte und ob der Efeubewuchs bei der Baumkontrolle fachlich zutreffend berücksichtigt wurde.**
- **Das Ergebnis der Prüfung richtet sich wie stets nach den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles, und wie immer wird dem Baumkontrolleur auch eine fachlich begründete Entscheidung abverlangt.**

- **Je unsicherer der Baumkontrolleur ist, desto eher wird er den Efeubewuchs entfernen und eingehende Untersuchungen sowie Rückschnitte oder Fällungen veranlassen. Aber dieses Problem besteht auch ohne Efeubewuchs an Bäumen.**
- **Stellt der Baumkontrolleur Efeu an Bäumen fest, der so stark gewachsen ist, dass er sich nicht mit einfachen Werkzeugen beiseite schieben lässt, endet die Regelkontrolle.**
- **Die Entfernung von starkem Efeubewuchs gehört in diesem Fall bereits zur eingehenden Untersuchung. Wird diese nicht sofort vom Baumkontrolleur vorgenommen, so muss er bei der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen auch eine Zeitangabe machen, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens die eingehende Untersuchung mit Entfernung des Efeubewuchses durchgeführt werden muss. (6)**
- **In besonders gelagerten Fällen kann der Baumkontrolleur verpflichtet sein, Bedenken anzumelden, wenn er bei der Baumkontrolle durch Efeubewuchs an der Erfüllung seines Auftrages in der zuvor vereinbarten Form gehindert wird.**
- **In Zukunft sollte in öffentlichen Ausschreibungen ein erheblicher Fremdbewuchs an den zu kontrollierenden Bäumen als zusätzliche Leistungsposition in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.**

Literatur

- (1) Warda, H.-D., Das große Buch der Garten- und Landschaftsgehölze, S. 248, Herausg. Bruns Pflanzenexport
- (2) ZTV-Baumpflege, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege, FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Ausgabe 2006
- (3) Wäldchen, M., Blätter zu Bäumen 2010
- (4) Breloer, H., Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen aus rechtlicher und fachlicher Sicht, Thalacker Braunschweig, 6. Aufl. 2003, S. 12; www.baeumeundrecht.de
- (5) www.methodekoch.de
- (6) Breloer, H., Zeitangaben für Baumpflegemaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit, AFZ-DerWald 24/2009, 1318

(Veröffentlicht in PRO BAUM Heft 3, 2010, S.19-22)